

Satzung der DJK (Deutsche Jugendkraft) Reichenbach e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Deutsche Jugendkraft (DJK) Reichenbach e.V. und hat seinen Sitz in Reichenbach. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein trägt die DJK-Zeichen.

Der Verein ist gegründet am 10.02.1989.

Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ II

Wesen und Ziele des Vereins

1. Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt.
2. Die DJK Reichenbach e.V. mit Sitz in Reichenbach verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (v. 01.01.1977). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ III

Aufgaben des Vereins

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch:
 - die Errichtung von Sportanlagen
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege in den einzelnen Abteilungen und Sportarten. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband
 - die Bestellung geeigneter Übungsleiter und

Übungsleiterinnen

- die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen
 - das Angebot von Bildungsgelegenheiten und die Heranbildung des Führungsnachwuchses
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder in Freizeit und Geselligkeit zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
 3. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
 4. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
 5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
 6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
 7. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
 8. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit.
 9. In Erfüllung dieser Aufgaben können im Verein besondere Abteilungen gebildet werden.

§ IV

Verbandzugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnung. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich

Satzung der DJK (Deutsche Jugendkraft) Reichenbach e.V.

deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

§ V Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Förderern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sich an den sportlichen Übungen zu beteiligen und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der hierfür erlassenen Vorschriften zu benutzen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in dieser Richtung ist nicht erlaubt. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft, dem Abteilungsvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

3. Zum Vorstand und Hauptkassier des Vereins können nur volljährige ordentliche Mitglieder gewählt werden. Ehrenmitglieder können nur Personen werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Vorstandschaft bestätigt.

4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins unter Beachtung und Einhaltung der Satzung zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß zu entrichten.

5. Alle aktiven-, passiven und Ehrenmitglieder ab 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

6. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Vorstandschaft zu. Diese entscheidet endgültig.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Ende des Vereinsjahres möglich.

8. Ein Mitglied kann aus dem Verein aus-

geschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung und nach Fristsetzung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

9. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
10. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ VI Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Vorstandschaft
- c) Die Mitgliederversammlung
- d) Die Abteilungsvorstandschaft
- e) Die Abteilungsversammlung

§ VII Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
2. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder Vorsitzende ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Zu Rechtsgeschäften des Vorstandes, die den Verein mit mehr als 250 € belasten, ist die Zustimmung der Vorstandschaft notwendig.

§ VIII Die Vorstandschaft

Satzung der DJK (Deutsche Jugendkraft) Reichenbach e.V.

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - Geistlicher Beirat
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Hauptkassier
 - Schriftführer
 - Abteilungsleitern
 - Hauptjugendleiterin
 - Hauptjugendleiter
2. Der Vorstand, der Stellvertreter, Hauptkassier und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung, der Hauptjugendleiter und die Hauptjugendleiterin von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Diese bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
Die Vorstandschaft gilt im Übrigen als vollzählig, wenn auch die Positionen des Hauptjugendleiters und der Hauptjugendleiterin ausnahmsweise nicht besetzt werden können.
3. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden und geleitet werden. Die Einladungen zu den Sitzungen sind in angemessener Frist fernmündlich oder schriftlich zu erfolgen.
Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Ihrer Mitglieder anwesend sind.
4. Beim Ausscheiden des Schriftführers oder des Hauptkassiers haben die übrigen Mitglieder dieses Organs das Recht, ein anderes Mitglied der Vorstandschaft mit der Wahrnehmung dieser Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.

§ IX Der Fachausschuss

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann ein Fachausschuss gebildet werden, der von der Vorstandschaft bestimmt wird.

§ X Abteilungen-Abteilungsleiter

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke können besondere Abteilungen gebildet werden. Ihre Gründung ist nur mit Genehmigung der Vorstandschaft möglich.
2. Die Abteilung wird von der Abteilungsvorstandschaft geleitet. Diese setzt sich zusammen:
 - a) aus dem Abteilungsleiter

- b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin

3. Die Abteilungsvorstandschaft sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung. Er kann Abteilungsmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen. Die Abteilungsvorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen.

§ XI Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine angemessene Ladungsfrist ist einzuhalten.
2. Die ordentliche Abteilungsversammlung tritt spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins zusammen.
3. Die Abteilungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes
 - b) Entlastung und Neuwahl der Abteilungsvorstandschaft
 - c) Behandlung vorliegender Anträge
 - d) Beschlussfassung über Anträge an die Vorstandschaft
4. Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ XII Außerordentliche Abteilungsversammlung

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 2/5 der Abteilungsmitglieder dies fordern.

§ XIII Zuschüsse des Hauptvereins

Die Entscheidung über Zuschüsse an die Abteilungen obliegt der Vorstandschaft. Als Zuschuss in diesem Sinne gilt auch die Übernahme von Ausgaben für eine Abteilung. Der Antrag auf Zuschuss erfolgt entweder schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder per Gesuch bei der Vorstandschaftsversammlung.

§ XIV Ausgaben der Abteilungen

Satzung der DJK (Deutsche Jugendkraft) Reichenbach e.V.

Der Abteilungsleiter, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Abteilungsleiter, kann Rechtsgeschäfte abschließen, die der Abteilungsbetrieb gewöhnlich mit sich bringt.

Folgende Einschränkungen werden getroffen: Rechtsgeschäfte, welche die Abteilung mit mehr als 75 € belasten, bedürfen der Beschlussfassung durch die Abteilungsvorstandschaft.

§ XV

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung an der Anschlagtafel der Gemeinde Reichenbach (Pfisterstraße 12, 93189 Reichenbach) und Presse zu laden. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch einen der beiden Vorsitzenden.
2. Die beiden Vorsitzenden können auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie sind hierzu verpflichtet, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Gesamtvereins, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlassung.
 - b) Die Wahl der Vorsitzenden, des Hauptkassiers, Schriftführers und der Kassenprüfer.
 - c) Die Vorsitzenden werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Erreicht im 1. Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl des 1. Wahlganges statt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind in geheimer schriftlicher Abstimmung zu wählen.
 - d) Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Seite im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben. Der Beschluss über die Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

f) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder.

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ XVI

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, jede Kasse im Verein zu prüfen. Mindestens einmal im Jahr sind sie zur Prüfung der Kassen, auch die der einzelnen Abteilungen, verpflichtet. Sie haben darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Prüfung hat sich nicht allein auf die rechnerische Richtigkeit der Kassenführung zu beschränken. Sie muss sich auch auf die sachliche Notwendigkeit der einzelnen Ausgaben erstrecken.

§ XVII

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reichenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Mit dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, welche die aus der Auflösung entstehenden Geschäfte abwickeln. Dabei sind sie beide nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ XVIII

Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung, Abteilungsversammlung, Vorstandssitzung und Abteilungsvorstandssitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Versammlung oder Sitzung zu unterzeichnen sind.

§ XIX

Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die ordentliche Jahreshauptversammlung am 09. April 2010 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung vom 14. April 1989 ihre Gültigkeit.

gez. Die Vorstandschaft